

# SATZUNG

## VEREIN ZUR FÖRDERUNG JUNGER

## MENSCHEN MANNHEIM E. V.

### Präambel

Gründliche Beratung nach rechtzeitiger und vollständiger Information führt zu Entscheidungen, die der Verantwortung und Aufgabe entsprechen. Vertrauensvolles Verständnis ermöglicht persönliche Sicherheit. Selbständige Verantwortungsbereiche erfordern Initiative und bewirken erfolgreiches Handeln.

Heilsam ist nur, wenn im Spiegel  
der Menschenseele sich bildet die  
ganze Gemeinschaft; Und in der  
Gemeinschaft lebet der Einzelsee-  
le Kraft.

R. Steiner

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung junger Menschen Mannheim e.V."

Er hat seinen Sitz in Mannheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein stellt sich die Aufgabe, Kinder und Jugendliche gemäß ihren Bedürfnissen auf der Grundlage der Pädagogik nach R. Steiner, unter besonderer Berücksichtigung seelenpflegebedürft-

tiger Kinder und Jugendlicher, zu fördern und zu erziehen; und Einrichtungen zu schaffen, welche diesem Zwecke dienlich sind.

Insbesondere kann der Verein auch eine Schule errichten und unterhalten.

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse der öffentlichen Hand aufgebracht.

Die vom Verein zu schaffenden Einrichtungen sind jedermann ohne Rücksicht auf Konfession, Volks- oder Rassenzugehörigkeit zugänglich.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Paragraphen 51 - 58 der Abgabenordnung. In diesem Zusammenhang ist der Verein berechtigt:

- a) Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft zu beschaffen,
- b) seine Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden,
- c) seine Mitarbeiter anderen Körperschaften, Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung zu stellen,
- d) die ihm gehörenden Räume und Liegenschaften einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke zu überlassen,
- e) seine Mittel ganz oder teilweise Rücklagen zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, und seine steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vorstände und Mitglieder dürfen für ihre Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht jedem offen, der an der Aufgabe und Arbeit des Vereins interessiert ist und darin etwas Berechtigtes sieht. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand bei vereinswidrigem Verhalten ausgesprochen werden. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages bestimmt jedes Mitglied selbst.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Schulkollegium. Alle Organe des Vereins geben sich innerhalb des ersten Jahres ihres Bestehens eine Geschäftsordnung. Diese sind allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) Wahl des Vorstands
- b) Satzungsänderungen,
- c) Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn er es nach Lage der Verhältnisse für erforderlich hält

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens von einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte bei einer Frist von drei Wochen. Die Frist ist gewahrt wenn die Einladung drei Wochen vor dem Versammlungstermin an die vom einzelnen Mitglied zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift versandt worden ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen worden ist und die Beschlussgegenstände in der Einladung benannt wurden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen, die in die Einladung als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden müssen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften des Gesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- c) Abschluss und Kündigung von Schulverträgen.

Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dadurch wird die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht beschränkt.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben gleichberechtigten Mitgliedern.

Der Verein wird durch mind. 2 Mitglieder des Vorstandes rechtlich vertreten.

Der Vorstand wird auf Vorschlag der Vereinsmitglieder in geheimer Wahl durch die Mitglieder gewählt. Gewählt ist, wer mindestens die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Sollten mehr als 7 Kandidaten das Quorum erreichen, gelten die als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

Der Vorstand wird für eine dreijährige Amtsperiode gewählt, deren genauen Beginn und Ende durch die stattfindende Mitgliederversammlung bestimmt wird. Bis zur gültigen Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vereinsöffentlich. Die Termine der Sitzungen sind bekannt zu geben.

Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes werden die Geschäfte von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern geführt, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder im Vorstand verbleiben.

Wenn die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter drei fällt muss eine Neuwahl im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

## **§ 8 Schulkollegium**

Die vorrangig zu gründende Einrichtung soll eine Schule für seelenpflege-bedürftige Kinder und Jugendliche sein.

Die an dieser Schule tätigen Lehrkräfte und Mitarbeiter der Verwaltung bilden das Schulkollegium. Die Mitgliedschaft im Schulkollegium setzt die Vereinsmitgliedschaft im Verein zur Förderung junger Menschen Mannheim e.V. voraus.

Die Lehrkräfte des Schulkollegiums tragen die Verantwortung und erhalten die Befugnis Entscheidungen über die pädagogische Arbeit zu treffen. Diese Entscheidungen sind nach dem Vereinszweck auszurichten und dürfen diesem nicht widersprechen.

Sollte sich im Rahmen der Entscheidungen des Schulkollegiums ein Konflikt ergeben, welcher den Schulbetrieb beeinträchtigt oder ein haftungsrechtliches Problem nach sich ziehen kann und der innerhalb des Schulkollegiums nicht bereinigt werden kann, ist der Vorstand berechtigt, die Entscheidungsbefugnis auszuüben und die letztendlich gültige Entscheidung zu treffen.

## **§ 9 Elternvertrauenskreis**

Der Elternvertrauenskreis bildet sich aus den interessierten Eltern, deren Kinder die unter § 2 genannte Schule für seelenpflege-bedürftige Kinder und Jugendliche besuchen. Der Elternvertrauenskreis hat Beratungsfunktion und ist ggf. Ansprechpartner für die Wünsche und die Belange der Eltern.

## **§ 10 Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern und gegenüber Dritten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, die beschlussfähig ist, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss benötigt die Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung mit heilpädagogischer Ausrichtung mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens nach Auflösungsbeschluss dürfen erst nach Einwilligung der Finanz- und Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.

## **§ 12 Gesetzliche Bestimmungen**

Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Regelungen.

## **§ 13 Ermächtigung**

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.